

25. Juni 2001/HS

Infobrief 18/01

(Achtung! Zur vertraulichen Kenntnisnahme und internen Verwendung)

Verbraucherinsolvenzverfahren: 7jährige Treuhandphase und 3jähriger Lohnvorausabtretungsvorrang hier: Rechtsausschuss beschliesst weitere InsO-Änderungen

Der **Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages** hat am **20. Juni 2001** folgende weitere Änderungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens beschlossen:

- (1) Die Regeldauer der Treuhandphase soll von 7 auf 6 Jahre gekürzt werden.
- (2) Die Treuhandphase soll mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens beginnen.
- (3) Die Gültigkeit des Lohnvorausabtretungsvorrangs soll von 3 auf 2 Jahre gekürzt werden.

Für Schuldner, die vor dem 1.1.1997 zahlungsunfähig waren, gilt offenbar die bisherige Regelung des Art. 107 EGIInsO (5jährige Treuhandphase und 2jähriger Lohnvorausabtretungsvorrang) fort. Jedenfalls ist Gegenteiliges nicht bekannt.

Der Rechtsausschuss soll auch noch einmal den persönlichen Anwendungsbereich der Vorschriften zum Verbraucherinsolvenzverfahren diskutiert haben. Im Grundsatz soll der bisherige Vorschlag beibehalten werden, wonach ehemalige Kleingewerbetreibende, die mehr als 20 Gläubiger haben, nur noch das Regelinsolvenzverfahren betreiben können.¹ Der Rechtsausschuss soll aber anerkannt haben, dass die Situation vieler ehemaliger Kleingewerbetreibender mit der Lage überschuldeter Verbraucher vergleichbar ist und daher des sozialen Schutzgedankens des Verbraucherinsolvenzverfahrens bedürfen. Der Rechtsausschuss soll daher eine Ausnahmeregelung erörtert haben, nach der das Verbraucherinsol-

¹ Vgl. Artikel 1 Nr. 21 (Neufassung des § 304 InsO) des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze; BT-Drucksache 14/5680 vom 28.3.2001

venzverfahren im Einzelfall für ehemalige Kleingewerbetreibende mit mehr als 20 Gläubigern eröffnet sein kann. Bislang gibt es widersprüchliche Aussagen, ob dieser Vorschlag nur diskutiert oder auch beschlossen wurde.

Der Bundestag will den ergänzten Gesetzentwurf noch im Verlauf dieser Woche in 2. und 3. Lesung beraten.

Damit scheint die bevorstehende Änderung der InsO doch über eine „erste Reparatur“ des Verbraucherinsolvenzverfahrens hinauszugehen. Gleichwohl darf nicht übersehen werden, dass sich auch die künftige Dauer des Verbraucherinsolvenzverfahrens immer noch hinter dem internationalen Durchschnittswert von 3-5 Jahren bewegt, und dass die Mehrheit der europäischen Staaten ebenso wie die U.S.A. keine § 114 Abs. 1 InsO vergleichbare Vorschrift kennt, da diese Staaten diese Kreditsicherungsform gesetzlich untersagt oder stark reglementiert haben.

Das **IFF** hat in seinem **jüngsten Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz** die möglichen ökonomischen Auswirkungen einer Kürzung der Treuhandphase und des Lohnvorausabtretungsvorrangs untersucht. Ausgehend von der seit dem 1.1.1999 zu beobachtenden Verfahrensrealität, wonach die Vorschriften des Restschuldbefreiungsverfahrens den aussergerichtlichen Einigungsversuch massgeblich bestimmen, erörtert das Gutachten vorab, wie der Modellcharakter des gerichtlichen Insolvenzverfahrens so zu formen ist, dass das Ziel der wirtschaftlichen Reintegration der Schuldner im Verfahrensverbund von aussergerichtlichem und gerichtlichem Verfahren zu verwirklichen ist. Diese Ausführungen beschränken sich auf die Verfahrenselemente Treuhandphase und Lohnvorausabtretungsvorrang. Die möglichen ökonomischen Folgen einer Kürzung der Treuhandphase und einer Modifikation des § 114 Abs. 1 InsO für die Verteilungsgerechtigkeit unter den Gläubigern und die Kreditversorgung der Verbraucher werden dabei eruiert und analysiert. Das Gutachten befürwortet im Ergebnis eine Kürzung der Treuhandphase auf 5 Jahre (Regeldauer) ergänzt um eine flexible Klausel für gravierende Überschuldungsfälle. Ausserdem wird für eine Abschaffung des Lohnvorausabtretungsvorrangs plädiert, alternativ für eine Kürzung der bisherigen Wirkungsdauer. Das Gutachten evaluiert auch die Privatkonkursverfahren Österreichs, der Niederlande und der U.S.A.

Wir möchten Sie bereits jetzt über die wesentlichen Untersuchungsergebnisse informieren und fügen daher die Zusammenfassung als Anlage bei. Da das Gutachten noch nicht zur Veröffentlichung offiziell freigegeben ist, bitten wir allerdings um streng vertraulichen Umgang mit der Zusammenfassung.